

## Satzung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Zweck

1. Der 1811 gegründete Verein führt den Namen Hagelgilde Versicherungsverein a.G., gegründet 1811.
2. Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die ihnen an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag oder andere Elementarschäden entstehen.
3. Der Versicherung liegen die allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

#### § 2 Rechtsstellung des Vereins

1. Der Verein ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG) und untersteht der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde.
2. Versicherungen gegen festes Entgelt dürfen nicht abgeschlossen werden.

#### § 3 Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der Verein hat seinen Sitz in Süsel.
2. Sein Geschäftsgebiet umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Das Vereinsgebiet ist in Distrikte eingeteilt.

#### § 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Die Bekanntmachungen des Vereins gehen den Mitgliedern durch Rundschreiben zu.

### II. Mitgliedschaft

#### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Geschäftsgebiet versicherungsfähige Feldfrüchte anbaut.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.  
Bei der Aufnahme ist dem Mitglied ein Stück der Satzung mit dem AHagB in der jeweils gültigen Fassung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und Aushändigung der Aufnahmebestätigung.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Ablauf des Versicherungsvertrages; Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei dem Verein ein Amt innehaben, behalten bis zum Erlöschen ihres Amtes ihre Mitgliedsrechte. Verlängerung des Amtes durch Wiederwahl ist zulässig.

- b) durch Kündigung seitens des Vereins oder des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Versicherungsverhältnis.

2. Über den Ausschluss entscheidet – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – der Vorstand, der den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe zu benachrichtigen hat. Ein Ausschluss mit rückwirkender Kraft ist unzulässig. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides Berufung an die Mitgliedervertreterversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

3. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Seine Verbindlichkeiten gegen über dem Verein bleiben jedoch bestehen.

### III. Verfassung und Geschäftsführung

#### § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Distriktversammlung
- d) die Mitgliederversammlung

#### Vorstand

#### § 8 Zusammensetzung und Vergütung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied wird vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden ernannt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
2. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung gewährt.

#### § 9 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Verein oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer vom Aufsichtsrat bevollmächtigten Person.

#### § 10 Aufgaben

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

#### Aufsichtsrat

#### § 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Personen, die Mitglieder der Hagelgilde sein müssen und möglichst aus verschiedenen Gegenden des Vereinsgebietes stammen sollen.

Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Mitgliedervertreter sein.

2. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der jeweils amtsältesten Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

### § 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste bzw. der zweite Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche – in Einzelfällen ohne Einhalten dieser Frist – zu den Sitzungen.

An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil, sofern nicht persönliche Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt werden.

2. Der Aufsichtsrat muss einmal in jedem Kalenderhalbjahr einberufen werden.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes kann außerdem unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, unverzüglich den Aufsichtsrat einzuberufen. Diese Sitzung muss binnen 2 Wochen stattfinden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller selbst mit Hinweis auf den Sachverhalt den Aufsichtsrat einberufen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter übernimmt das an Jahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem den Vorsitz führenden Aufsichtsratsmitglied und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.

### § 13 Aufgaben und Rechte

1. Der Aufsichtsrat erledigt alle ihm durch Gesetz, Satzung und AHagB übertragenen Aufgaben. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat dem vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht zu prüfen.

Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Entscheidung über strittige Schadenfälle
- b) Festsetzen der Umlage und der darauf zu leistenden Vorauszahlung
- c) Ausschluss von Mitgliedern mit Kündigung der Versicherungsverhältnisse
- d) Aufnahme von Krediten, Entnahme aus den Rücklagen
- e) Anlage von Geldern
- f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
- g) Abschluss und Kündigung von Mit- und Rückversicherungsverträgen
- h) Mitgliedschaft in Fach- und übergeordneten Verbänden

2. Der Aufsichtsrat hat das Recht

- a) Änderungen der Satzung und der AHagB vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen,
- b) Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Satzung oder die AHagB betreffen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abzuändern.
- c) In dringenden Fällen die AHagB vorläufig zu ändern. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn es die Mitgliederversammlung verlangt.

### § 14 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält außerdem eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Aufwandsentschädigung.

### Distriktversammlung

#### § 15 Zusammensetzung und Einberufung

1. Die Distriktversammlung umfasst alle Mitglieder eines Distriktes.

2. Eine ordentliche Distriktversammlung muss alle 5 Jahre vom Distriktvorsteher so rechtzeitig einberufen werden, dass Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt werden können. Zwischenzeitliche Distriktversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes oder des Distriktvorstehers durchgeführt werden.

3. Mehrere benachbarte Distrikte können ihre Versammlungen gemeinsam veranstalten.

4. Eine außerordentliche Distriktversammlung muss binnen 3 Wochen einberufen werden, sobald 10 Mitglieder des Distriktes dies schriftlich mit Angabe der Gründe bei dem Distriktvorsteher beantragen oder der Vorstand es für notwendig hält.

#### § 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Distriktes. Gutsbeamte, die als selbstständige Betriebsleiter angestellt sind und Vollmacht haben, werden in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit den Mitgliedern gleichgestellt.

2. Ein Mitglied kann bis zu 2 Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

3. Die Distriktversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Distriktvorsteher oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande; bei Wahlen entscheidet das Los.

#### § 17 Aufgaben

Der Distriktversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Distriktvorstehers – zugleich als Mitgliedervertreter in der Mitgliederversammlung – und eines Stellvertreters auf 5 Jahre
- b) die Wahl eines weiteren Mitgliederververtreters und seines Stellvertreters auf 5 Jahre, wenn die Mitgliederzahl oder die versicherte ha-Fläche des Distriktes über dem Durchschnitt liegt, der sich am Schluss des vor dem Wahltermin liegenden Jahres aus der Summe aller Distrikte ergibt.

- c) Wahl der Schätzer und Stellvertreter auf 5 Jahre
- d) Entgegennahme von Anträgen der Distriktmitglieder an Vorstand, Aufsichtsrat oder Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, eine Abschrift ist dem Vorstand einzusenden.

### § 18 Vergütung

1. Die Distriktvorsteher und ihre Stellvertreter, die Schätzer und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Für die Teilnahme an Schätzungen erhalten Distriktvorsteher und Schätzer sowie ggf. die Stellvertreter Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann für die Distriktvorsteher eine jährliche Vergütung festsetzen, die nach der Anzahl der jeweiligen Distriktmitglieder bemessen wird.

## Mitgliederversammlung

### § 19 Vereinsvertretung

Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.

### § 20 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den in den Distriktversammlungen auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern (Distriktvorstehern)
  - b) ggf. zusätzlichen Mitgliedern gemäß § 17 b
2. Jeder Mitgliedervertreter hat einen Stellvertreter, der ihn vertritt, wenn er verhindert ist, und ihm für den Rest der Amtszeit nachfolgt, wenn er vorzeitig ausscheidet.
3. Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter können nur volljährige Mitglieder und die ihnen in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit gleichgestellten Gutsbeamten sein.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vereins werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie können – ohne Stimmrecht – an den Verhandlungen teilnehmen und sich zu Wort melden.

### § 21 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu erledigen sind. Insbesondere hat sie zu beschließen über:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- d) Verwendung des Überschusses
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern auf 2 Jahre
- f) Wahl der Generalschätzer (Obmänner) auf 5 Jahre
- g) Höhe der Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten
- h) Höhe der Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsratsvorsitzenden

i) Änderung der Satzung und der AHagB in der jeweils gültigen Fassung.

k) Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung oder Fusion mit anderen Vereinen.

Die Beschlüsse zu i) und k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### § 22 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein 1. bzw. sein 2. Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und die Stellvertreter verhindert, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

### § 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr bis spätestens zum 31. Mai vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. In der Einberufung müssen Tag, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben sein.

### § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 30 Tagen vom Vorstand einzuberufen,

- a) wenn der Aufsichtsrat es beschließt
- b) wenn mindestens 5 Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen
- c) wenn mindestens 100 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen
- d) wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

### § 25 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Distrikte vertreten ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einberufung hingewiesen werden.

### § 26 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
2. Bei Stimmgleichheit kommt – mit Ausnahme der Wahlen – kein Beschluss zustande.
3. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit in ersten Wahlgang nicht erreicht, kommen die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, erneut zur Wahl. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

### § 27 Anträge

1. Die Anträge, die die Distriktversammlung oder einzelne Mitglieder an die Mitgliederversammlung stellen wollen, müssen bis zum 1. Februar beim Vorstand eingegangen sein.

## 2. Anträge auf

- a) Änderung der Satzung oder der AHagB in der jeweils gültigen Fassung
- b) Auflösung, Bestandsübertragung oder Fusion müssen vom Aufsichtsrat oder aus mindestens 4 Distrikten oder von mindestens 100 Mitgliedern gestellt werden.

### § 28 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter und 2 anwesende Mitglieder unterschreiben.

### § 29 Vergütung

Die Mitgliedervertreter und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegeld und Reisekosten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## IV. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

### § 30

1. Änderungen der Satzung und der AHagB bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sowie der Aufsichtsbehörde.
2. Änderungen der Satzung gelten mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse, Änderungen der §§ 5, 6, 30, 34 und 35 auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.
3. Änderungen der §§ 1-24 der AHagB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.
4. Ein bestehendes Versicherungsverhältnis wird durch die Änderungen der übrigen Bestimmungen von Satzung und AHagB nur berührt, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung ausdrücklich zustimmt.

## V. Vermögensverwaltung

### § 31 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) den Beiträgen, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs (einschließlich der Zuführung zur Verlustrücklage gemäß § 32) auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Versicherungssumme in dem betr. Geschäftsjahr umgelegt werden (Umlage)
  - b) den sonstigen Einnahmen.

### § 32 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten ist eine Verlustrücklage zu bilden, deren Höhe sich bemisst aus:
  - a) 0,4 v. H. der jeweiligen Gesamtversicherungssumme
  - b) zuzüglich 200 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Selbstbehaltsbeitrages der letzten 12 Geschäftsjahre.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 0,003 % der Versicherungssumme, wenigstens jedoch € 7.700,- zuzuführen.
3. Ist die Höhe der Verlustrücklage gemäß Ziffer 1 erreicht, so können ihr durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Beiträge zugeführt werden.

4. Zur Deckung von überdurchschnittlichen Schäden kann die Verlustrücklage in einem Jahr mit jeweils einem Drittel ihres Bestandes bis zur Höhe des Mindestbestandes von 0,075 % der Versicherungssumme in Anspruch genommen werden.

### § 33 Anlegung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand nach dem gesetzlichen (§§ 54 ff VAG) und aufsichtsbehördlichen Richtlinien anzulegen, soweit nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben eine Bargeldkasse geführt wird, deren Höchstbestand jeweils vom Vorstand festzusetzen ist.

## VI. Auflösung, Bestandsübertragung, Fusion

### § 34 Voraussetzungen

1. Der Verein wird aufgelöst, kann seinen Bestand auf ein anderes Unternehmen übertragen oder sich mit einem anderen Unternehmen verschmelzen, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Hälfte der Mitgliedervertreter oder 100 Mitglieder beantragen und die Mitgliederversammlung darüber beschließt.
2. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 35 Auflösung, Liquidation

1. Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
2. Mit dem in dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt erlischt das zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehende Versicherungsverhältnis, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Auflösungsbeschluss. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibender Überschuss ist entsprechend einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplan zugunsten der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden sind, entsprechend dem von ihnen im letzten Geschäftsjahr gezahlten Betrag zu verwenden.

Zuletzt beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. März 2015 und genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 1. April 2015.

Geschäftszeichen: VA 33 - I 5002 - 5445 - 2015/0002

Süsel, im April 2015